

so viele Fehler unterlaufen, daß man sich nicht darauf verlassen kann.

Die Rößlersche Ausgabe entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr, weder für den Rechtshistoriker, noch für den akademischen Unterricht. Das war bekannt. Es ist aber nicht überflüssig, dies im einzelnen noch zu sagen, damit man bei der Benutzung der Rößlerschen Ausgabe Vorsicht walten lasse, und damit die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe nachdrücklich betont werde. Nach Mitteilungen des Brünner Stadtarchivs bereitet man dort eine Neuauflage vor; die Hss. wurden deshalb nicht hierher verliehen, um hier verglichen werden zu können.¹⁾ Die Bitte um Photographien besonders zweifelhafter Stellen, deren Lösung sich nicht ohne weiteres aus dem hiesigen Druck ergab, wurde abgelehnt. Im Anhang dieser Arbeit bringe ich die wichtigsten Verbesserungen, um die ich mich bemüht habe. Hier sei nur auf einiges andere hingewiesen:

Die vielen Druck- und Satzzeichenfehler wird jeder selbst berichtigen können, es sind wesentlich mehr als diejenigen, die R. angibt. Seine Berichtigung aber zu c. 58 (S. 32 Z. 2 v. o.) „reus“ statt res ist falsch, es handelt sich um die öfter wiederkehrende Formel: „res, corpus et honor“. Verschiedentlich kommen falsche Auflösungen der Kürzungen pro, per, prae vor und stören damit den Sinn; aus huiusmodi wird homini u. ä. Z. T. finden sich allerdings schon alte Fehler, die auch in den alten Druck geraten sind. Die Hälfte von c. 524 auf S. 240/41 fehlt. Von alledem, Ergänzung usw. u. Anhang. Rößler hat das „einfache diplomatische Verfahren“ abgelehnt²⁾ und die capita aus verschiedenen Hss. zusammengestellt, ergänzt, ohne Einzelheiten über die Herkunft anzugeben. Das beste Beispiel ist hierfür c. 525: im Druck und der Wiener Hs. ist der Fall viel kürzer wiedergegeben, das in deutschem Wortlaut mitgeteilte Urteil fehlt dort. Es ist also nicht zu erkennen, woher die Ergänzungen stammen. Ähnlich ist es mit dem deutschsprachigem Urteil, das ohne Zählung zwischen . 112 und c. 113 steht, ohne daß es irgendeinen Zusammenhang

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Brünner Stadtarchivs sind alle Vorarbeiten bereits erledigt bis auf die Vergleichen der Hss. Es ist also zu hoffen, daß die Neuauflage bald erscheinen werde.

²⁾ E. Fr. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn usw. S. LIII.